

Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Heilberufsgesetz vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Neufassung der Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats vom 13. Juli 2017 (Mitteilungsblatt 2017 Nr. 3, S. 28 - 32) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie bietet den Apothekern, die Mitglied der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern sind, sowie pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten und pharmazeutischen Assistenten die Möglichkeit, ihre berufliche Fortbildung und die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Lernerfolgskontrolle ist die schriftliche Überprüfung des Erfolgs der Fortbildungsmaßnahme. In einer erfolgreichen Lernerfolgskontrolle kann der Teilnehmer ausgewählte Fragen zu Inhalten der Maßnahme im Wesentlichen richtig beantworten. Anerkannte Lernerfolgskontrollen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.
- (3) Fortbildungseinheiten sind eine Größe zur Messung der Dauer von Fortbildungsmaßnahmen. Eine Fortbildungseinheit entspricht dabei einer zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Fortbildung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt und eine Dauer von 45 Minuten hat.
- (4) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. In der Regel wird pro Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt vergeben.
- (5) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis beruflich,- fachlicher Fortbildung.
- (6) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.
- (7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Teilnahme mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann.
- (8) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

§ 3 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf schriftlichen Antrag auf von der Apothekerkammer dafür vorgesehenem Formblatt mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Das Fortbildungszertifikat erhält, wer seine Beschäftigungsstätte im Kammerbereich hat oder dort ohne Beschäftigung wohnhaft ist und wer die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

(3) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats für Apotheker ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 120 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei Kategorien gemäß § 4 Absatz 1 mit Ausnahme der Kategorien 8 und 9 nachgewiesen werden. Mindestens 100 dieser Fortbildungspunkte müssen durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen mit pharmazeutisch-medizinischem Inhalt erworben worden sein.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 70 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei Kategorien gemäß § 4 Absatz 1 mit Ausnahme der Kategorien 8 und 9 nachgewiesen werden.

(5) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, anerkannt wurden
2. in der Kategorie 4a durch Vorlage eines Nachweises über die Tätigkeit
3. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts
4. in der Kategorie 4c durch Vorlage eines Nachweises über die Tätigkeit
5. in der Kategorie 5 durch Fotokopie oder digitale Übermittlung der Publikation
6. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung
7. in der Kategorie 8 und 9 werden dem Antragsteller pro Jahr insgesamt 10 Punkte für beide Kategorien ohne Nachweis auf das Fortbildungszertifikat angerechnet
8. in der Kategorie 10 durch Teilnahmebescheinigungen und Vorlage des Programms der Veranstaltung
9. in der Kategorie 11 durch Vorlage eines Nachweises über die Tätigkeit.

(6) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Anerkennung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anrechnen zu können.

(7) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern anerkannt wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(8) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikates bemessen sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen für das Fortbildungszertifikat

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden beim Fortbildungszertifikat gemäß Tabelle der Anlage zu dieser Richtlinie angerechnet.

(2) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte angerechnet. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(3) Die Anrechnung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats vom 13. Juli 2017 außer Kraft.

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	Punkte entsprechend der Anerkennung (1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag)
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten Dauer
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz (2) ApBetrO sowie pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul
5	Autorenschaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	Punkte entsprechend der Anerkennung
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	
10	Teilnahme an Kongressen unabhängiger wissenschaftlicher Fachgesellschaften	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag Maximal 20 Fortbildungspunkte in 3 Jahren
11	Prüfungstätigkeit im Rahmen der Ausbildung von Apothekern (Staatsexamensprüfungen), Weiterbildungsprüfungen, Kenntnisprüfung	pro Prüfung 1 Fortbildungspunkt max. 15 Fortbildungspunkte/Jahr